

Dieser Text ist eine provisorische Fassung. Massgebend ist die definitive Fassung, welche unter [www.bundesrecht.admin.ch](http://www.bundesrecht.admin.ch) veröffentlicht werden wird.

## Kernenergieverordnung (KEV)

### Änderung vom ...

---

*Der Schweizerische Bundesrat  
verordnet:*

#### I

Die Kernenergieverordnung vom 10. Dezember 2004<sup>1</sup> wird wie folgt geändert:

#### *Art. 34* Umfassende Sicherheitsüberprüfung für Kernkraftwerke

<sup>1</sup> Der Inhaber einer Betriebsbewilligung für ein Kernkraftwerk hat alle zehn Jahre eine umfassende Sicherheitsüberprüfung (periodische Sicherheitsüberprüfung, PSÜ) durchzuführen.

<sup>2</sup> Er hat zu diesem Zweck:

- a. das Sicherheitskonzept sowie die Betriebsführung und das Betriebsverhalten darzustellen und zu bewerten;
- b. eine deterministische Sicherheitsstatusanalyse und eine PSA durchzuführen;
- c. den Sicherheitsstatus insgesamt darzustellen und zu bewerten;
- d. darzustellen und zu bewerten, ob die Organisation und das Personal den Anforderungen an die Sicherheit genügen.

<sup>3</sup> Die Dokumente zur PSÜ sind spätestens zwei Jahre vor Ablauf eines Betriebsjahrzehnts beim ENSI einzureichen.

<sup>4</sup> Für die Zeit nach dem vierten Betriebsjahrzehnt ist als Bestandteil der PSÜ zusätzlich ein Sicherheitsnachweis für den Langzeitbetrieb nach Artikel 34a einzureichen.

<sup>5</sup> Das ENSI wird beauftragt, die detaillierten Anforderungen an die PSÜ in Richtlinien zu regeln. Es kann für Kernkraftwerke für die Zeit nach der endgültigen Ausserbetriebnahme Erleichterungen vorsehen oder sie ganz von der Pflicht, eine PSÜ einzureichen, befreien.

#### *Art. 34a* Sicherheitsnachweis für den Langzeitbetrieb

<sup>1</sup> Der Sicherheitsnachweis für den Langzeitbetrieb enthält namentlich folgende Angaben:

- a. die zugrunde gelegte Betriebsdauer;
- b. den Nachweis, dass die Auslegungsgrenzen der sicherheitstechnisch relevanten Anlageteile während der geplanten Betriebsdauer nicht erreicht werden;
- c. die für das nachfolgende Betriebsjahrzehnt vorgesehenen Nachrüstungen und technischen oder organisatorischen Verbesserungsmaßnahmen;
- d. die für die geplante Betriebsdauer vorgesehenen Massnahmen zur Sicherstellung eines ausreichenden Personalbestandes und des benötigten Fachwissens.

<sup>2</sup> Das ENSI wird beauftragt, die detaillierten Anforderungen an den Sicherheitsnachweis für den Langzeitbetrieb in Richtlinien zu regeln.

#### *Art. 82a* Übergangsbestimmung zur Änderung vom ...

Das ENSI kann die Frist zur Eingabe der PSÜ mit Sicherheitsnachweis für den Langzeitbetrieb im Sinne von Artikel 34 Absatz 4 in Verbindung mit Artikel 34 Absatz 3 auf Gesuch hin bis maximal Ende 2019 erstrecken.

#### II

Diese Verordnung tritt am ... in Kraft.

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Die Bundespräsidentin: Doris Leuthard  
Der Bundeskanzler: Walter Thurnherr

<sup>1</sup> SR 732.11